

Gnadenlos verurteilt im Namen des Herrn

DIE HEXENVERFOLGUNG IN FREIBURG

2. Folge: Die Inquisition des Staates – Die Grundlagen der Prozesse

In der letzten FREIEBÜRGER-Ausgabe wurde beschrieben, warum und wie die Kirche den seit der Antike bestehenden und tief im Volk verwurzelten Glauben an Zauberei verteuflte und dabei auch die weltlichen Gerichte überzeugen konnte, sich an der Verfolgung der Hexen zu beteiligen.

Im Jahre 1532 erließ Kaiser Karl V. auf dem Reichstag in Regensburg die „**peinliche Halsgerichtsordnung**“, die **Constitutio Criminalis Carolina** als **verbindliche Reichsgesetzgebung** für die **weltlichen Gerichte**. Peinlich leitet sich hierbei von dem Wort Pein, im Sinne von Qual ab, dieses wiederum hat den Ursprung im lateinischen *poena* (lat. Strafe). Sie enthielt neben materiellem Strafrecht vor allem Prozessrecht. Auf sie stützte sich die Methode der **peinlichen Befragung** bei der Erwirkung von Geständnissen (=Urgicht).



Kaiser Karl V. (1500-1558)

Damit wurde die Hexerei, zusammen mit Mord, Totschlag, Brandstiftung und Räuberei als eins der schwerwiegendsten Verbrechen verurteilt, welches mit dem Feuertod bestraft werden sollte.

So heißt es in der Carolina unter Artikel 109:

„Item so jemandt den leuten durch zauberey schaden oder nachteil zufuegt, soll man straffen vom leben zum tode, mit dem feur thun. Wo aber jemandt zauberey geprauchet und damit nymandt schaden gethon hete, soll sunst gestrafft werden nach gelgenheit der sache; (...)

Hierbei diente der 1487 erschienene **HEXENHAMMER (Malleus Maleficarum)**, geschrieben von den Dominikanern Jakob Sprenger und Heinrich Institoris (siehe Dezember-Ausgabe FREIEBÜRGER) als wichtige Grundlage dafür, wie im einzelnen genau vorzugehen sei. War also bislang vorwiegend die Kirche Handlanger der Inquisition, so übernahm dies nunmehr die staatliche Gewalt zunehmend und äußerst gewissenhaft. Außerdem hatte sich der von der Kirche aufgebaute Teufelsglaube nahezu unauslöschbar in den Köpfen des Volkes festgesetzt. Dies bewirkte eine verschärfte Aufmerksamkeit untereinander gegen jegliche Art bürgerlichen Fehlverhaltens. Nur das Zusammenwirken von **Kirche, Staat UND Volk** ermöglichte die Hexenverfolgung in dem uns heute bekannten Ausmaß!

Einen weiteren wichtigen Bestandteil bildeten die vermehrt entstehenden Universitäten (so auch 1457 in Freiburg). Häufig wurden ärztliche Gutachten bei den Prozessen mit einbezogen. Die Gutachter unterstützten gerne ihre Auftraggeber, einerseits um sich ihre Gunst zu erhalten und zum anderen, weil sich der noch junge Ärztestand durch die Verdrängung der praktizierenden heilkundigen Frauen einen sicheren Platz innerhalb des Volkes versprach. Trotzdem konnte prinzipiell JEDE Frau in den Verdacht geraten, eine Hexe zu sein.

Nicht nur in den Augen der Kirche spielten Frauen schon immer eine untergeordnete Rolle. Noch Jahrzehnte bevor hierzulande die großen Verfolgungswellen stattfanden, wurden Frauen mehr und mehr unterdrückt, um die Vormachtsstellung des Patriarchats in allen gesellschaftlichen Bereichen auszudehnen.

So waren es viel mehr Frauen als Männer, die der Hexerei bezichtigt und zum Tode verurteilt wurden. Oftmals waren es lediglich Kleinigkeiten in Form von merkwürdigen Zufällen oder Begebenheiten, sowie auffälliges Verhalten, welche den Tratsch des Volkes nährten, um im weiteren Zuge die Vermutung, dass dabei „etwas nicht mit rechten Dingen zuginge“ zum Verdacht des Teufelspaktes und der Hexerei zu erhärten. Hierbei waren hauptsächlich alleinstehende Frauen stark gefährdet, in die Fänge der gesellschaftlichen und juristischen Anklage zu geraten, da sie ohne den Schutz der Familie leichter angreifbar waren.

Es reichte also aus, dass einfache Gerüchte über eine Frau, entstanden aus Neid, Streit, Angst oder Rache längerfristig kursierten, damit ein Richter Anklage erheben konnte. Oft klagten aber auch eifrige Bürger die Verdächtige selbst vor Gericht an, wobei keine Beweise hierfür erforderlich waren.



Hexenhammer (Malleus Maleficarum), 1487

Die inhaftierten Frauen wurden zudem durch grausame Folterungen gezwungen, die Namen ihrer Gespielinnen preiszugeben. Dadurch gab es vielerorts regelrechte Verfolgungswellen, so auch in Freiburg: 1599 und 1603-1604. Innerhalb der Prozesse wurden Zeugenaussagen als Indizien oder Beweise gesammelt.

Von weitaus größerer Bedeutung war jedoch das Geständnis der Beschuldigten, welches durch die so genannte „peinliche Befragung“ erzwungen werden sollte – peinlich, im Sinne von Pein und Schmerz, was nichts anderes war als die Folter!

In Artikel 44 der Carolina heißt es hierzu:

„Item so ymandt sich erpeut, andere menschen zauberey zu lernen, oder ymands zu bezaubern betrowet unnd den betröuten der gleichen beschicht, auch sonnderliche gemeinschaft mit zaubern oder zauberin hat oder mit sollichen verdachtlichen dingen, geberden, worten und weisen umbgeet, die zauberey uff sich tragen, und dieselbig persone desselben sunst auch beruchtiget: das gibt ein redliche Anzeigung der zauberey und genugsam ursach zu peinlicher frage.“

Dabei galt die Folter einzig und allein als Mittel zur Urteilsfindung und nicht als ein Akt der Bestrafung. Der Hexenhammer spielte auch hier wieder eine sehr entscheidende Rolle. Im ersten Teil dieses Handbuchs zur Hexenverfolgung wurde detailliert beschrieben, welche Kriterien erfüllt sein mussten, damit es sich bei der Beschuldigten **wirklich** um eine Hexe handelte: **das gelehrte Hexenbild**. Hierfür mussten vier Anklagepunkte zugegeben werden:

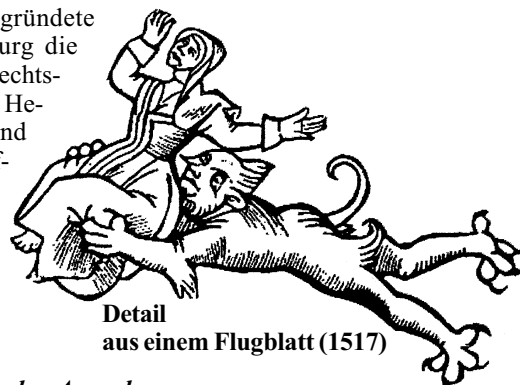
1. **Der Teufelspakt = Das Bündnis zwischen Hexe und Teufel**
2. **Die Teufelsbuhlschaft = Beischlaf mit dem Teufel**
3. **Der Hexensabbat = die teuflerverherrlichende Feier**
4. **Der Schadenszauber = Schadenstiftende Zauberei**



Der Hexensabbat

Trotzdem mussten nicht zu jeder Zeit und allerorts sämtliche vier Anklagepunkte bewiesen sein. So hatte man in Freiburg 1546 eine Hexe hingerichtet, in deren Prozess keine Rede war von nächtlichen Flügen auf dem Besen zu den Hexenversammlungen und erst ab 1579 mussten hier in Freiburg die besagten vier Punkte komplett bestätigt werden.

Die Vorgehensweise bei den Folterungen wurden im dritten Teil des Hexenhammers beschrieben, ebenso die Formen der Urteile und der Urteilsfindung. Diese allgemein anerkannten „Fakten“ dienten als gesetzliche Grundlage für die staatlichen Inquisitionsprozesse (inquirere, lat. = erforschen). So begründete auch in Freiburg die Carolina die Rechtsgrundlage der Hexenprozesse und löste das Strafrecht des seit 1520 geltenden Stadtrechts von Freiburg ab.



Detail aus einem Flugblatt (1517)



Titelblatt der peinlichen Halsgerichtsordnung
Constitutio Criminalis Carolina

In der kommenden Ausgabe
Wie erging es den Freiburgerinnen?
Wie wurden die Prozesse geführt?
Wo wurden die vermeintlichen Hexen inhaftiert?